



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Stadtbetriebsamt	03.04.2019	1301/19 - I/428
------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	15.04.2019		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Gründung einer Holzvermarktung Mittelhessen GmbH

Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag Holzvermarktung Mittelhessen GmbH
Geschäftsplan Holzvermarktung

Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar gründet gemeinsam mit 23 weiteren Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Gießen auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH und übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von 1000 €.
2. Die Stadt Wetzlar überträgt die Vermarktung von Rundholz aus dem Stadtwald vollständig an die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH gemäß der Konzeption des als Anlage 2 beigefügten Geschäftsplanes für die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH.
3. Die Stadt Wetzlar erklärt verbindlich die Mitgliedschaft in der Holzvermarktungsorganisation „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“ und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Solms (Lahn-Dill-Kreis), Herrn Inderthal, die Anerkennung der Holzvermarktungsorganisation durch die obere Forstbehörde im Land Hessen zu beantragen.

Wetzlar, den 09.04.2019

gez. Kortlüke

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Landesbetrieb Hessen Forst hatte in der Vergangenheit neben der Beförderung der kommunalen Wälder auch die Vermarktung des Rundholzes für die überwiegende Mehrheit der hessischen Städte und Gemeinden wahrgenommen. Nachdem die Bundeskartellbehörde die Praxis der gemeinsamen Vermarktung von Rundholz aus hessischen Staatswäldern und kommunalem Waldbesitz beanstandet hatte, hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) den Ausstieg von Hessen Forst aus der Holzvermarktung für kommunale Waldbesitzer zum 01.01.2019 verfügt (Erlasse vom 03.07.2018, 24.08.2018 und 13.11.2018).

Als Übergangsfrist gilt hierbei, dass die Abwicklung von Verträgen, die bis zum 31.12.2018 geschlossen wurden, vom Landesbetrieb Hessen Forst bis zum 30.09.2019 übernommen wird.

Neue Verträge zum Verkauf von Rundholz aus kommunalem Waldbesitz müssen daher ab dem 01.01.2019 durch die Städte und Gemeinden in eigener Regie abgeschlossen werden. Für den Lahn-Dill-Kreis hat die Kreisversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Aufgabe übernommen, die Holzvermarktung für die Lahn-Dill-Kommunen und für Kommunen aus dem Landkreis Gießen in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit zu organisieren. Hierzu hat die Kreisversammlung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Städte/Gemeinden Breitscheid, Driedorf, Hohenahr, Solms, Waldsolms, Wetzlar und der Forstämter Wetzlar und Herborn sowie der Kommunalaufsicht beim Lahn-Dill-Kreis eingerichtet.

2. Vorschlag zur Neuregelung

Im Vorfeld der Überlegungen der interkommunalen Zusammenarbeit hatten insgesamt 17 Städte und Gemeinden aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Landkreis Gießen eine unverbindliche Absichtserklärung zur Beteiligung an der geplanten gemeinsamen Holzvermarktung abgegeben. Nach jetzigem Stand werden 24 Städte und Gemeinden Gründungsgesellschafter der Gesellschaft (s. § 3 des Gesellschaftsvertrages). Weitere Anfragen von Kommunen, die durch das Forstamt Wettenberg betreut werden, liegen vor.

Das HMUKLV wird in naher Zukunft eine Richtlinie zur Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Kraft setzen und unterstützt den Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit auch finanziell.

Für die beteiligten Kommunen aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Kreis Gießen soll die Holzvermarktungsorganisation in der Rechtsform einer GmbH organisiert werden und die Bezeichnung „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“ tragen.

Als Stammkapital ist zunächst ein Betrag von 25.000 €, aufgeteilt in 25 Geschäftsanteilen zu je 1000 €, vorgesehen. Alle Gründungsgesellschafter werden jeweils mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen. Da die Gesellschaft auch für den Beitritt weiterer Kommunen offen sein soll, ist vorgesehen, dass der jeweils zu übernehmende Geschäftsanteil von 1000 € durch Kapitalerhöhung ausgegeben wird. Um hier flexibel handeln zu können, ist im

Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass das Stammkapital hierdurch auf maximal 35.000 € erhöht werden kann.

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf eines Mehrheitsbeschlusses nach dem Gesellschaftsvertrag. Im Übrigen muss die Gesellschaftererweiterung ggf. mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Die Stadt Solms hat die Federführung in der Arbeitsgruppe „Holzvermarktung“ übernommen und stellvertretend für alle interessierten Städte und Gemeinden die Erstellung eines Geschäftsplanes für eine gemeinsame Holzvermarktungsorganisation beauftragt. Dieser ist als Anlage 2 beigelegt. Darin ist der beabsichtigte Geschäftsbetrieb mit Personal- und Sachausstattung dargestellt.

Die Gesellschaft soll als Dienstleister ausschließlich für die Gesellschafter tätig werden, dies sichert zum einen, dass die Kommunen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH mit der Dienstleistung „Holzvermarktung“ beauftragen können. Zum anderen begrenzt dies das Risiko im Geschäftsbetrieb.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt bilateral zwischen der GmbH und der jeweils beauftragenden Kommune. Die Kosten der Gesellschaft werden in die Dienstleistungsentgelte eingerechnet, angedacht ist ein Entgelt als Verwaltungskostenzuschlag pro Festmeter vermarktetes Rundholz.

In der Gesellschafterversammlung wird jede Kommune das gleiche Stimmrecht, nämlich 1 Stimme, erhalten. Bedeutung hat die Ausübung des Stimmrechtes insbesondere für die Grundsatzentscheidungen nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, zum Beispiel Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Geschäftsführerbestellung oder Aufnahme weiterer Gesellschafter.

Von dem Stimmrecht unberührt bleiben die Regelungen zu den Erlösen aus der Vermarktung und spezifischen Vermarktungskonditionen. Diese Regelungen werden direkt zwischen der Kommune und der GmbH im Dienstleistungsvertrag vereinbart.

Die Arbeitsgruppe hat im Vorfeld alternative Möglichkeiten zur Problemlösung geprüft. Diese bestanden zum einen darin, dass jede Kommune für sich selbst durch Ausschreibung unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts Dienstleister beauftragt. Die Arbeitsgruppe sieht hierin jedoch deutliche Nachteile, da mit einem fremden Vertragspartner auch fremde Interessen verfolgt werden und in jeder Kommune der entsprechende Aufwand für die Vergabe und das Vertragscontrolling entsteht.

Die Rechtsform einer GmbH wurde gewählt, da sie eine bei den Kommunen bekannte Rechtsform ist, die einerseits gesetzlich ausreichend geregelt ist, andererseits flexibel auf den konkreten Zweck ausgestaltet werden kann.

Mit der GmbH-Gründung verbunden ist die für die Kommunen wichtige Haftungsbegrenzung.

Die finanziellen Auswirkungen für jede Kommune bestehen in

- Aufbringung des Geschäftsanteils (1000 €).
- Entgelte für die konkrete Vermarktungsaktivität; dies richtet sich nach den abzuschlie-

ßenden Verträgen und den vermarkteten Holzmengen der jeweiligen Kommunen.

3. Kommunalrechtliche Anforderungen

Gemäß §§ 121, 122 HGO unterliegt die Gründung der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH kommunalrechtlichen Anforderungen. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfes nicht als wirtschaftliche Betätigung. Derartige Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Die strengeren Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO müssen insoweit nicht vorliegen.

§ 122 Abs. 2 HGO regelt die Voraussetzungen, unter denen sich eine Kommune an einer Gesellschaft in privater Rechtsform, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, beteiligen darf.

- **Erfüllung eines öffentlichen Zwecks (§ 122 HGO)**

Die Gründung von privatrechtlichen Gesellschaften ist der öffentlichen Hand grundsätzlich nur erlaubt, wenn dies einem öffentlichen Zweck dient.

Die ordnungsgemäße Pflege, Bewirtschaftung und Vermarktung des kommunalen Waldbestandes ist eine öffentliche Aufgabe der Kommune. Diese hat ihr Vermögen sorgsam und wirtschaftlich zu verwalten. Diesem öffentlichen Zweck dient die GmbH-Gründung.

- **Haftungsbegrenzung/Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 1 Nr. 2)**

Durch die Wahl der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die kommunalrechtlich notwendige Haftungsbeschränkung gegeben. Die von jeder Gemeinde zu übernehmende Haftungseinlage in Höhe von 1000 € ist wirtschaftlich angemessen.

- **Angemessener Einfluss in einem Überwachungsorgan (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO)**

Das GmbH-Recht sieht den Aufsichtsrat nur fakultativ vor. Um die Gesellschaft, deren Geschäftsbetrieb in der Dienstleistung „Holzvermarktung“ besteht, möglichst schlank zu halten, ist beabsichtigt, die Kontrolle und Überwachungsfunktion direkt bei der Gesellschafterversammlung zu belassen. Damit haben die Vertreter der beteiligten Kommunen unmittelbar Einfluss auf den Geschäftsbetrieb und der Informationsfluss wird gewährleistet.

- **Abschlussprüfung (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO)**

Entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß den geltenden Vorschriften des 3. Buches HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Im Übrigen unterliegt die GmbH den üblichen Anforderungen nach HGB.

- **Wirtschaftsgrundsätze (§ 122 Abs. 4 HGO)**

In § 10 des Gesellschaftsvertrags ist geregelt, dass die wirtschaftlichen Grundsätze des § 122 Abs. 4 HGO (Aufstellen eines Wirtschaftsplanes und fünfjährige Finanzplanung) gelten.

- **Prüfrecht (§ 123 HGO)**

Die Kommune räumt gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages den kommunalen Gesell-

schaftern die Rechte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ebenso ein, wie die überörtlichen Prüfungsorgane die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse erhalten werden.

- Wichtiges Interesse der Kommune an der Beteiligung (§ 122 Abs. 2 HGO)

Durch die Beendigung der Aktivitäten „Vermarktung des Holzes“ durch Hessen Forst befinden sich die die Kommunen in eine sehr schwierigen Situation.

Bei dem kommunalen Wald handelt es sich um einen Vermögenswert, der entsprechend gepflegt und dann auch erlösbringend vermarktet werden muss. Es handelt sich um eine wichtige Finanzierungsquelle der Kommune.

Daher liegt ein wichtiges Interesse der jeweiligen Kommune vor, die Waldbewirtschaftung umfassend und sachgerecht durchführen zu können.

Mit der Empfehlung, die gemeinsame Holzvermarktung in der Rechtsform einer GmbH gemeinsam zu regeln, bietet sich die Möglichkeit, die öffentliche Aufgabe ordnungsgemäß und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfüllen. Es wird daher empfohlen, dem Beschlussvorschlag zu folgen.